

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

31. Jahrgang

Wittmund, den 31. August 2010

Nr. 9

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
Haushaltssatzung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2010	37
1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2010	37
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo für das Haushaltsjahr 2010	38
Haushaltssatzung der Gemeinde Uтары für das Haushaltsjahr 2010	38
Haushaltssatzung der Westerholt Neuschoo für das Haushaltsjahr 2010	38
Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 der Gemeinde Dunum	39
Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 der Gemeinde Holtgast	39
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Gulphof“ der Inselgemeinde Langeoog	39
Öffentliche Bekanntmachung der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Amt für Landentwicklung Aurich in der Flurbereinigung Hesel-Friedeburg Einleitungsbeschluss	39

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Haushaltssatzung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 510), in Verbindung mit den §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund am 15. März 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 65 052 500,00 EUR
in der Ausgabe auf 77 891 500,00 EUR
im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 11 381 200,00 EUR
in der Ausgabe auf 11 381 200,00 EUR
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **3 553 800,00 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **830 000,00 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **15 000 000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Kreisumlage wird auf **54,7 v. H.** der Steuerkraftmesszahlen und der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden und auf **54,7 v. H.** der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen der Samtgemeinden festgesetzt.

Wittmund, den 15. März 2010

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Köring

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 65 NLO in Verbindung mit §§ 91 Abs. 4 und 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Hannover, am 20. 7. 2010 unter dem Aktenzeichen 32.17-10302-462 (2010) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 1. 9. bis 9. 9. 2010 zur Einsichtnahme im Kreishaushalt in Wittmund, Am Markt 9, Zimmer 5, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 17. August 2010

Landkreis Wittmund
Der Landrat

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 510), in Verbindung mit den §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund am 20. 5. 2010 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen.

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen erhöht um	312 000,00 EUR
vermindert um	0,00 EUR
die Ausgaben erhöht um	0,00 EUR
vermindert um	7 200,00 EUR

im Vermögenshaushalt

die Einnahmen erhöht um	415 700,00 EUR
vermindert um	0,00 EUR
die Ausgaben erhöht um	415 700,00 EUR
vermindert um	0,00 EUR

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge

im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	65 052 500,00 EUR
die Ausgaben gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	65 364 500,00 EUR
die Ausgaben gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	77 891 500,00 EUR
die Ausgaben gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	77 884 300,00 EUR

im Vermögenshaushalt

die Einnahmen gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	11 381 200,00 EUR
die Ausgaben gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	11 796 900,00 EUR
die Ausgaben gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	11 381 200,00 EUR
die Ausgaben gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	11 796 900,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)

wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3 553 800,00 EUR um 350 700,00 EUR erhöht und damit auf **3 904 500,00 EUR** neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Der Umlagesatz der Kreisumlage wird nicht geändert.

Wittmund, den 20. Mai 2010

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Köring

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 65 NLO in Verbindung mit §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Hannover, am 20. Juli 2010 unter dem Aktenzeichen 32.17-10302-462 (2010) erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 1.9. bis 9. 9. 2010 zur Einsichtnahme im Kreishaus in Wittmund, Am Markt 9, Zimmer 5, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 17. August 2010

Landkreis Wittmund
Der Landrat

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert am 28. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 366), hat der Rat der Gemeinde Neuschoo in seiner Sitzung am 26. Februar 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	486 000 EUR
in der Ausgabe auf	486 000 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	137 000 EUR
in der Ausgabe auf	137 000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.

2. Gewerbesteuer

330 v. H.

Neuschoo, den 26. Februar 2010

(L.S.)

Heymann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 9. bis 17. August 2010 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Neuschoo
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Utarp für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert am 28. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Gemeinde Utarp in seiner Sitzung am 4. März 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	198 000 EUR
in der Ausgabe auf	217 000 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	2 500 EUR
in der Ausgabe auf	2 500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.
2. Gewerbesteuer 360 v. H.

Utarp, den 4. März 2010

(L.S.)

Bents
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Utarp wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 9. bis 17. August 2010 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Utarp
Der Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert am 28. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 366), hat der Rat der Gemeinde Wes-

terholt in seiner Sitzung am 12. März 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird	
im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1 769 000 EUR
in der Ausgabe auf	1 769 000 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	897 000 EUR
in der Ausgabe auf	897 000 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

Westerholt, den 12. März 2010

(L.S.)

Eilers
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 9. bis 17. August 2010 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Westerholt
Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 der Gemeinde Dunum

Der Rat der Gemeinde Dunum hat in seiner Sitzung am 3. August 2010 den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnung 2008 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Anlagen und der Schlussbericht liegen vom 1. September bis 9. September 2010 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Dunum, Am neuen Sportplatz 3, öffentlich aus.

Freimuth
Bürgermeister

Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 der Gemeinde Holtgast

Der Rat der Gemeinde Holtgast hat in seiner Sitzung am 11. August 2010 den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnung 2008 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Anlagen und der Schlussbericht liegen vom 1. September bis 9. September 2010 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Holtgast, Norder Landstraße 35, öffentlich aus.

Ihnen
Bürgermeister

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Gulfhof“ der Inselgemeinde Langeoog

Der Rat der Inselgemeinde Langeoog hat in seiner Sitzung am 15. 7. 2010 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Gulfhof“ gemäß § 214 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Gulfhof“ wurde nach den Vorschriften des § 13 a BauGB durchgeführt.

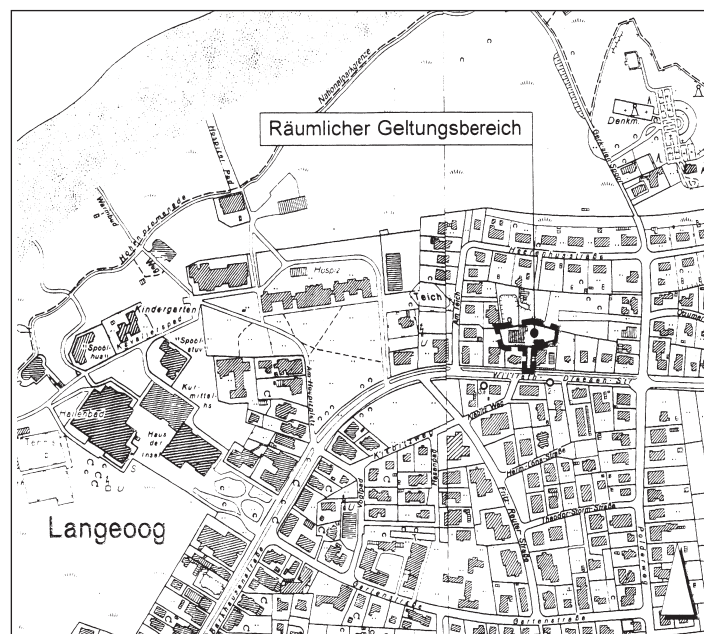
Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Gulfhof“ rechtsverbindlich (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Gulfhof“ ist aus dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Inselgemeinde Langeoog unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Langeoog, den 9. August 2010

Inselgemeinde Langeoog
Hans Janssen
Bürgermeister



Übersichtsplan M : 5 000

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften

Amt für Landentwicklung Aurich
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Aurich, 9. 8. 2010

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Hesel-Friedeburg Einleitungsbeschluss

Gemäß § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. 12. 2008 (BGBl. I, S. 2794), wird in Teilen der Gemarkung Reepsholt, Wiesede, Hesel und Friedeburg, Gemeinde Friedeburg, Landkreis Wittmund, ein Flurbereinigungsverfahren angeordnet, um konkurrierende Nutzungsansprüche, die aus Planungen der Gemeinde Friedeburg in diesem Gebiet an Grund und Boden entstehen, sozial- und eigentumsverträglich zu lösen. Gleichzeitig sollen Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung

durchgeführt und die Voraussetzungen für die Umsetzung der Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes geschaffen werden.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 1050 ha mit folgender Gebietsabgrenzung:

Gemeinde Friedeburg

Gemarkung Reepsholt Flur 9 tlw., Flur 11 tlw., Flur 19 tlw.

Gemarkung Wiesede Flur 4 tlw., Flur 5 tlw., Flur 12 tlw., Flur 13 tlw., Flur 14 ganz

Gemarkung Hesel Flur 1 ganz, Flur 2 tlw., Flur 3 tlw., Flur 4 tlw., Flur 5 ganz, Flur 6 ganz, Flur 7 tlw., Flur 8 ganz, Flur 9 ganz, Flur 10 ganz

Gemarkung Friedeburg Flur 10 tlw.

Das Flurbereinigungsgebiet ist aus einer Gebietskarte zu ersehen, die mit dem vollständigen Einleitungsbeschluss und dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke in der Verwaltung der Gemeinde Friedeburg zur Einsichtnahme für zwei Wochen nach Bekanntmachung ausliegt.

Das Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 1 FlurbG i. V. m. § 4 FlurbG entsprechend dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke festgestellt.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergeinschaft (§ 10 Nr. 1 FlurbG), die nach § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit diesem Beschluss entsteht.

Die Teilnehmergeinschaft erhält den Namen

„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Hesel-Friedeburg“

Sie hat ihren Sitz in Friedeburg.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Zf. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. 3. 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. 8. 2009 (BGBl. I S. 2870) wird hiermit die sofortige Vollziehung des Einleitungsbeschlusses angeordnet. Dies hat zur Folge, dass Widersprüche gegen diesen Einleitungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung entfalten.

Begründung für die Einleitung:

In Teilen der Gemarkungen Reepsholt, Wiesede, Hesel und Friedeburg bestehen diverse konkurrierende Nutzungsansprüche an Grund und Boden (Landwirtschaft, Ausweisung von Kohärenzflächen), die im Rahmen eines Bodenordnungsverfahrens sozial- und eigentumsverträglich gelöst werden sollen. Die landwirtschaftliche Berufsvertretung sowie die Gemeinde Friedeburg haben daher bei der GLL Aurich - Amt für Landentwicklung - einen Antrag auf Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens in diesem Gebiet gestellt.

Angesichts der außerlandwirtschaftlichen Flächenansprüche in diesem Gebiet sollen zur Aufrechterhaltung einer flächendeckenden und wettbewerbsfähigen Landbewirtschaftung die unterschiedlichen Planungsvorhaben bodenordnerisch begleitet und gesteuert werden.

Daneben sollen die Lebens-, Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft in dem durch ein unzureichend befestigtes Wirtschaftswegenetz und durch Besitzsplitterung bzw. kleinteilige Parzellierung geprägten Raumes durch agrarstrukturverbessernde Maßnahmen verbessert werden. Die innere Erschließung des Verfahrensgebietes ist durch ein ausreichend dichtes Netz von Gemeindestraßen und ländlichen Wegen gegeben. Ein Großteil der Wege ist jedoch für die heute in der Landwirtschaft üblichen Achslasten nicht mehr ausreichend tragfähig. Viele Wege weisen daher erhebliche Schäden auf, die eine wirtschaftliche Nutzung einschränken. Die Wegebaumaßnahmen werden vorwiegend auf vorhandener Trasse durchgeführt, um Eingriffe für Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten.

Durch bodenordnerische Maßnahmen sind die vorhandenen arbeitsintensiven und Zeit beanspruchenden Bewirtschaftungsbedingungen als Folge der Besitzstreuung und Kleinparzellierung zu verbessern.

Durch landschaftsgestaltende Maßnahmen soll ein Beitrag zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes geleistet werden.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist so gewählt, dass der erforderliche Rahmen für die notwendigen Bodenordnungsmaßnahmen vorhanden ist, um die o. a. Ziele des Verfahrens möglichst vollkommen zu erreichen.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten wurden gem. § 5 Abs. 1 FlurbG am 5. 8. 2010 durch die GLL

Aurich - Amt für Landentwicklung - über die geplante Flurbereinigung einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt. Die in § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG genannten Organisationen und Behörden, einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und der anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 63 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) sind gehört bzw. unterrichtet worden.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung des Beschlusses liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens als auch im öffentlichen Interesse.

Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass die kurzfristige Wahl eines Vorstandes der Teilnehmergeinschaft nicht möglich und die Teilnehmergeinschaft dadurch handlungsunfähig wäre. Im Flurbereinigungsverfahren Hesel-Friedeburg könnten notwendige gemeinschaftliche Wegebaumaßnahmen aufgrund der jeweils zeitlich befristeten Förderprogramme der Europäischen Union nicht im erforderlichen Umfang realisiert werden. Der derzeitige Zustand des Wegenetzes und die damit verbundenen Nachteile für die übrigen Teilnehmer (z. B. durch erhöhten Maschinenverschleiß) lässt ein weiteres Warten auf die Instandsetzung und eine Gefährdung der Finanzierung des Wegebau nicht zu.

Schließlich ist der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in der Flurbereinigung einzusetzenden erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Diese Interessen überwiegen gegenüber dem Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der Rechtsbehelfe.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§34 FlurbG)

Für das Verfahrensgebiet gelten von der Bekanntmachung an folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des Amtes für Landentwicklung können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben oder auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, rückgängig gemacht werden.

Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landentwicklung Aurich anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 des Flurbereinigungsgesetzes, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- oder Fi-

schereirechte, die vor dem 1. 1. 1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,

f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,

g) Rechte an den Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten gemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Hinweis

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühge-

schichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der GLL Aurich - Amt für Landentwicklung -, Ochtersumer Straße 48, 26603 Aurich, erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewährt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der GLL Aurich - Amt für Landentwicklung - eingegangen ist.

(LS.)

Ihler